

## **Bekanntmachung der Gemeinde Plate**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate**

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Plate am 01.11.2021 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate wurde mit Schreiben des Landrats des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP200048, vom 20.12.2021 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Die 3. Änderung beinhaltet folgendes:

- Die durch den Bebauungsplan Nr. 22 „Plater Burg“ bedingten Darstellungen im Bereich zwischen Banzkower Straße und Störwasserstraße südlich der Störstraße werden angepasst (derzeit als Mischbauflächen, Wohnbaufläche sowie Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen Flächen sollen als Wohnbauflächen und Grünflächen ausgewiesen werden)
- Anpassung an den gesetzlich geänderten Abstand von 50 m zur Störwasserstraße

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung, des Umwelberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz ([www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Plate, 12.01.2022

Im Original gez.

R. Radscheidt  
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 28.01.2022 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Plate, 12.01.2022

Im Original gez.

R. Radscheidt  
Der Bürgermeister

